

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1884

7 (12.4.1884)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. April

1884.

Inhalt.

Dienstnachricht.

Verordnung: Die jährlichen Berichte der Diasporageistlichen betr.

Bekanntmachung: Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1884 betr.

1.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 29. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Otto Buttron von Schollbrunn gemäß § 96 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Oberöwisheim zu ernennen.

2.

Verordnung.

Die jährlichen Berichte der Diasporageistlichen betr.

An sämtliche evangelische Dekanate, Pfarrämter und Pastoralionsgeistliche:

Nachdem mit diesseitiger Bekanntmachung vom 15. Sept. v. J., Visitation der Diasporagenoffenschaften betr. (K. Ges.- und V.-D.-Bl. S. 124), periodisch wiederkehrende Visitationen der Diasporagenoffenschaften angeordnet worden sind, bei welchen die hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte eingehend zu erörtern sind, erscheint es nicht mehr geboten, alljährliche Berichte über die Verhältnisse der Diasporagenoffenschaften zu erhalten, wie wir dies mit unserer Verordnung vom 5. Juli 1866 (K.-V.-D.-Bl. S. 44) vorgeschrieben hatten.

Wir sehen uns daher veranlaßt, diese obengenannte Verordnung hiermit aufzuheben.

Hierdurch wird indes die Bestimmung in Ziff. 2 der diesj. Verordnung vom 19. Juni 1863, die Kirchenkollekten betr. (K.-V.-D.-Bl. S. 46) nicht berührt und sind

deswegen für diejenigen Diasporagenossenschaften, welche Unterstützungen aus der Reformationsfestkollekte beanspruchen, auch künftighin zur Begründung dieser Gesuche dienliche Berichte mit den erforderlichen ökonomischen Nachweisungen jeweils im November anher zu erstatten. Zur Erleichterung dieser Berichterstattung wollen wir übrigens nichts dagegen erinnern, wenn hiezu das in dem den Gesuchen an den Gustav-Adolf-Verein zugrunde zulegenden Fragebogen vorgezeichnete Schema für „Vermögen“ (VI.) und „Ausgaben und Einnahmen“ (VII.) in gleicher Weise benützt wird, wenn nicht besondere Verhältnisse dies als nicht angezeigt erscheinen lassen.

Karlsruhe, den 21. März 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.

3.

Bekanntmachung.

Die theologische Hauptprüfung im Frühjahr 1884 betr.

Die theologische Hauptprüfung wird

Dienstag, den 6. Mai d. Js.,
vormittags 8 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis spätestens 30. April bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI und XV und Kirchliches Verordnungsblatt Nr. IV.) bemerkt, daß die Gesuche der zur Hauptprüfung sich meldenden Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen vorzulegenden Nachweise über den Vollzug des oben erwähnten Gesetzes durch den Oberkirchenrath dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts kollektiv vorgelegt werden.

Karlsruhe, den 8. April 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

von Stöffer.

Bujard.